

# **Vertragsbedingungen**

## **§ 1 Übernahme des Tieres, Eigentumsübergang**

(1) Die Übergabe des Tieres erfolgt im Anschluss an die Vertragsunterzeichnung. Der Übernehmer wird den Tierschutz-Verein unverzüglich informieren, falls unmittelbar nach der Übernahme Krankheitssymptome auftreten sollten.

(2) Der Übernehmer wurde darauf hingewiesen, dass das Eigentum an dem Tier erst nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsschluss und nur dann übergeht, wenn sich innerhalb dieser Frist der ursprüngliche Eigentümer nicht auf sein Eigentum berufen hat und der Vertrag nicht gemäß § 4 Abs. 1 durch den Tierschutz-Verein gekündigt wurde. Für den Fall, dass der Eigentümer seinen Herausgabeanspruch fristgerecht erhoben und sein Eigentum nachgewiesen hat, verpflichtet sich der Übernehmer, das Tier unverzüglich an diesen herauszugeben. Der Übernehmer ist nicht berechtigt, das Tier vor Eigentumsübergang an Dritte zu veräußern.

(3) Der Übernehmer bestätigt, weder Tierhändler noch Züchter zu sein. Er bestätigt auch, dass seine im Vermittlungsgespräch gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

## **§ 2 Tierhalterhaftung, Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Hundesteuer**

(1) Der Übernehmer wird mit Übernahme - nicht erst mit Eigentumsübergang - Tierhalter i.S. d. § 833 BGB. Bei der Übernahme eines Hundes hat er dem Tierschutz-Verein vor Vertragsschluss eine Bestätigung seines Versicherers vorgelegt, wonach der Übernehmer eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung für den übernommenen Hund abgeschlossen hat.

(2) Der Tierschutz-Verein hat den Übernehmer darauf hingewiesen, dass er als Hundehalter grundsätzlich hundesteuerpflichtig ist. Hunde, die ausgewachsen eine Schulterhöhe von mindestens 40 cm oder ein Körpergewicht von mindestens 20 kg erreichen, sind gem. § 11 Abs. 1 LHundG NRW der zuständigen Ordnungsbehörde zu melden. Die Bestimmungen der übrigen Bundesländer sind entsprechend zu beachten.

## **§ 3 Artgerechte Tierhaltung**

(1) Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier artgerecht zu halten, zu pflegen und tierärztlich zu versorgen und die Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu beachten. Insbesondere darf

a) ein übernommener Hund weder in Zwinger- noch in Anbindehaltung gehalten werden,

b) ein übernommener Vogel weder in Einzelhaltung noch in einem Käfig, der nicht den Anforderungen des anliegenden Leitfadens des Tierschutz-Vereins entspricht, gehalten werden

c) ein übernommenes Kleintier nicht in einem Käfig, der nicht den Anforderungen des anliegenden Leitfadens des Tierschutz-Vereins entspricht, gehalten werden.

d) Die Parteien vereinbaren, dass das Kleintier aufgrund seiner Lebensweise nur gemeinsam mit mindestens einem weiteren Artgenossen gehalten werden darf.

(2) Katzen sind bei Eintritt der Geschlechtsreife - weibliche Tiere im Alter von 5 - 7 Monaten, männliche Tiere im Alter von 8 - 10 Monaten - auf Kosten des Übernehmers durch einen Tierarzt kastrieren zu lassen.

(3) Der Übernehmer wird keine Misshandlung des Tieres durch Dritte - insbesondere durch Tierlabore - ermöglichen oder dulden. Er trägt Sorge dafür, dass das Tier bei jeder urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit angemessen und artgerecht versorgt wird.

(4) Der Übernehmer gestattet dem Tierschutz-Verein, sich jederzeit vom Zustand des Tieres und der artgerechten Haltung zu überzeugen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich das Tier befindet und gehalten wird. Sollte das Tier entlaufen, wird der Übernehmer unverzüglich den Tierschutz-Verein benachrichtigen.

(5) Die Einschläferung des übernommenen Tieres bedarf auch in Notfällen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Falls das Tier innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss eingeschläfert wird, wird der Übernehmer dem Tierschutz-Verein die Tötung unter Vorlage der tierärztlichen Bescheinigung unverzüglich anzeigen.

#### **§ 4 Kündigung durch den Tierschutz-Verein**

(1) Der Tierschutz-Verein ist berechtigt, den Tierabgabevertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsschluss zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Übernehmer eine der in § 3 Abs. 1 bis 4 aufgeführten Pflichten verletzt.

(2) Im Fall der Kündigung ist der Übernehmer verpflichtet, das Tier unverzüglich und auf eigene Kosten dem Tierschutz-Verein zu übergeben. Der Übernehmer trägt sämtliche zwischen Vertragsschluss und Herausgabe entstandenen Steuer und Kosten, insbesondere Futter-, Pflege-, Tierarzt- und Versicherungskosten. Er tritt auch für die in dieser Zeit durch das Tier verursachten Schäden ein, soweit kein Versicherer einstandspflichtig ist.

#### **§ 5 freiwillige Rückgabe und Vorkaufsrecht**

(1) Ist der Übernehmer nicht mehr in der Lage oder willens, das Tier zu halten, verpflichtet er sich, das Tier dem Tierschutz-Verein zu übergeben. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Hat der Übernehmer das Eigentum erworben, so steht dem Tierschutz-Verein bei einer Weiterveräußerung ein Vorkaufsrecht zu. Der Übernehmer verpflichtet sich, den Tierschutz-Verein unverzüglich über den beabsichtigten Verkauf und Vertragsinhalt in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 6 Gewährleistung**

Das übernommene Tier wurde während des Aufenthaltes im Tierheim artgerecht gehalten und gepflegt und - sofern erforderlich - tierärztlich untersucht. Die Übereignung erfolgt wie besehen, auf erkennbare Auffälligkeiten wurde der Übernehmer hingewiesen. Der Tierschutz-Verein übernimmt keine Haftung für Mängel charakterlicher oder gesundheitlicher Art. Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, das Tier gem. § 5 Abs. 1 freiwillig an den Tierschutz-Verein zurückzugeben.

#### **§ 7 Daten**

Der Übernehmer ist damit einverstanden, dass der Tierschutz-Verein seine Daten registriert und an das Zentrale Haustierregister des Deutschen Tierschutzbund e.V. weiterleitet. Der Tierschutz-Verein gibt grundsätzlich keine Daten an Privatpersonen weiter, es sei denn, es besteht der begründete Verdacht, dass das Tier seinem ursprünglichen Eigentümer gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist (§ 935 Abs. 1 Satz 1 BGB).

#### **§ 8 Schriftformerfordernis, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand**

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Gerichtsstand ist Münster.